

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 588/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Waclaw S. [REDACTED],

[REDACTED], rue D. [REDACTED] P. [REDACTED], P. [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburger Ring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. März 1975 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gemäß Art. VI BEG-Schluß. Der Antrag blieb beim Bundesverwaltungsamt und in beiden Vorinstanzen erfolglos.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß dem Kläger vom 16. März bis 30. Juli 1943 die Freiheit entzogen und er während der Haft anlässlich von Verhören mißhandelt worden ist. Die Verhörmethoden seien menschenrechtswidrig gewesen, für die Haft werde die Menschenrechtswidrigkeit unterstellt. Der bestimmende Grund für das Vorgehen der deutschen Sicherheitsorgane gegen den Kläger sei jedoch nicht dessen polnische Nationalität gewesen. Vielmehr sei er einsig und allein deswegen verhaftet und verhört worden, weil hinreichender Anlaß für die Annahme bestanden habe, er gehöre dem Widerstand an. Damit ist die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluß, die fremde

- 3 -

Nationalität sei der Grund für die Schädigung gewesen, widerlegt (vgl. BGH RsW 1969, 571; 572).

Der Hinweis der Beschwerde auf den Revisionszulassungsbeschluss BGH RsW 1971, 276 Nr. 30 i geht fehl. Um die Frage, ob einer Inhaftierung aus Sicherheitsgründen nachfolgende Ausschreitungen, die den Inhaftierten unter Hinweis auf seine Nationalität trafen, einen Anspruch nach Art. VI EEG-Schluss begründen, geht es hier nicht. Der Tatrichter stellt die vermutete Zugehörigkeit zum Widerstand als Grund nicht nur der Haft, sondern auch der Verhörmethoden fest.

Dr. Thum

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)